

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Hochdorf

für die Amtsperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

(gestützt auf § 30 Abs. 2 JusG und der §§ 68, 70 und 82 Abs. 1 JusV; SRL Nrn. 260 und 262)

§ 1 Abteilungen, Konstituierung und Geschäftslastenausgleich

¹ Das Bezirksgericht Hochdorf setzt sich aus drei Abteilungen zusammen (§ 75 Abs. 1 lit. a Justizverordnung [JusV]; SRL 262).

² Die Richterinnen und Richter sind gemäss Konstituierungsbeschluss in den Abteilungen tätig.

³ Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen Richterinnen und Richter in anderen Abteilungen einsetzen und ganze Rechtsgebiete auf eine andere Abteilung übertragen. Als besondere Fälle gelten namentlich: Ausstand, Vakanzen, rechtsübergreifende Streitsachen und Belastungsausgleich.

⁴ Den Abteilungen werden die Fälle gemäss den §§ 4 ff. nach Rechtsgebieten zugeteilt.

§ 2 Frei einsetzbare Richterinnen und Richter

Die Geschäftsleitung weist die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter (§ 81 JusV) einer oder mehreren Abteilungen zu und/oder weist ihnen Fälle zu. Die Abteilungen gelten damit als ergänzt konstituiert.

§ 3 Stellvertretung

¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann durch eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten vertreten werden.

² Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten können sich gegenseitig vertreten.

§ 4 Erste Abteilung

¹ Die erste Abteilung erledigt:

- a. Verfahren im Zivilrecht, soweit keine andere Abteilung zuständig ist.
- b. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit der Streitwert weniger als 30'000 Franken beträgt (Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO e contrario).
- c. Verfahren über den Rechtsschutz in klaren Fällen bei Geldleistungen (Art. 257 ZPO).
- d. Verfahren im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.
- e. Verfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckung von öffentlichen Urkunden.

² Die erste Abteilung ist untere kantonale Aufsichtsbehörde nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

§ 5 Zweite Abteilung

Die zweite Abteilung erledigt:

- a. ZGB: Verfahren im Familienrecht, wenn eine der Parteien in Emmen oder Rothenburg Wohnsitz hat.
- b. ZGB: Verfahren im Personenrecht.
- c. OR: Verfahren im Miet- und Pachtrecht.
- d. Verfahren über den Rechtsschutz in klaren Fällen, soweit nicht die erste Abteilung zuständig ist (Art. 257 ZPO).
- e. Gerichtliche Verbote (Art. 258 ff. ZPO).
- f. Rechtshilfeverfahren in Zivil- und Strafsachen (ohne Rogatorien).
- g. Strafverfahren, wenn kein Delikt aus dem Verkehrsrecht zu beurteilen ist.
- h. Rechtsauskunft im Familienrecht.

§ 6 Dritte Abteilung

Die dritte Abteilung erledigt:

- a. ZGB: Verfahren im Familienrecht, wenn keine Partei Wohnsitz in Emmen oder Rothenburg hat.
- b. Vollstreckungsverfahren, wenn keine andere Abteilung zuständig ist.
- c. Auskunftsrecht im Datenschutz (Art. 243 Abs. 2 lit. d ZPO).
- d. Strafverfahren, wenn ein Delikt aus dem Verkehrsrecht zu beurteilen ist.
- e. Rechtsauskunft im Familienrecht.

§ 7 Alle Abteilungen im Zusammenhang mit dem eigenen Zuständigkeitsbereich

Alle Abteilungen erledigen im Zusammenhang mit dem eigenen Zuständigkeitsbereich:

- a. Schlichtungsverfahren, soweit nicht die Friedensrichterin oder die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht zuständig ist (Art. 197 ff. ZPO).
- b. Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ZPO).
- c. Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen (Art. 262-269 ZPO).
- d. Verfahren betreffend vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO).
- e. Vollstreckungsverfahren (Art. 335-352 ZPO).
- f. Rogatorien im Rahmen der Rechtshilfe.
- g. Verfahren betreffend Schutzschrift (Art. 270 ZPO).

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Hochdorf, 16. Dezember 2022